

Antwort

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ellen Demuth (CDU)
– Drucksache 18/5240 –

Finanzierung von Reinigungsleistungen in Kindertagesstätten

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/5240 – vom 17. Januar 2023 hat folgenden Wortlaut:

Die Kreisverwaltung Neuwied hat die Ortsgemeinde Dattenberg, und mit ihr auch weitere Kommunen und Träger von Kindertagesstätten im Kreis Neuwied, über folgenden Sachverhalt informiert.

Zitat aus dem Schreiben der Kreisverwaltung an die Ortsgemeinden:

„In § 25 KiTaG sind als abrechnungsfähige Personalkosten im Sinne des Gesetzes nur Personalkosten für beim Träger angestelltes Personal erfasst. In vielen Kindertagesstätten erfolgt die Reinigung der Räumlichkeiten jedoch nicht nur durch festangestelltes Personal, sondern durch eine externe Reinigungsfirma. Diese Möglichkeit wird seit Jahren sowohl durch das Kreis- als auch das Landesjugendamt mitgetragen und entsprechend finanziell bezuschusst (Rechnungsbetrag minus 20%). Hierzu existiert jedoch keine gesetzliche Ausnahmeregelung – weder im alten noch im neuen KiTaG.

Das Landesjugendamt hat informiert, dass eine Weiterführung dieser Praxis mit den aktuellen gesetzlichen Regelungen nicht mehr dauerhaft möglich ist. Derzeit wird geprüft, ob die Ausnahmeregelung weiterhin Bestand haben kann. Bei einer positiven Bewertung wird eine genaue Definition der abrechnungsfähigen Kosten erforderlich. Im Falle einer negativen Bewertung können diese Sachkosten zukünftig nicht mehr über die Personalkostenabrechnung geltend gemacht werden.

Eine Zusage zur weiteren finanziellen Beteiligung besteht aktuell nur noch bis zum 31.12.2023. Es besteht daher das Risiko, dass ab dem 01.01.2024 eine finanzielle Beteiligung an den Reinigungskosten nur noch für festangestelltes Reinigungspersonal und nicht mehr für externe Dienstleister erfolgt.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Was unternimmt die Landesregierung um sicherzustellen, dass auch in Zukunft Reinigungskosten für Kindertagesstätten, welche durch die Beauftragung von externem Personal entstehen, finanziell bezuschusst werden?
2. Zieht die Landesregierung in Betracht, das KiTaG dementsprechend zu ergänzen, sodass eine rechtssichere gesetzliche Regelung erfolgt und nicht weitere Kosten auf die Träger der Einrichtungen zukommen?

Das Ministerium für Bildung hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

18/5407
07-02-2023



Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An den
Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-41 10
ministerinbuero@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

7. Februar 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ellen Demuth (CDU)
„Finanzierung von Reinigungsleistungen in Kindertagesstätten“
- Drucksache 18/5240 -

Die Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Gemäß § 25 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (KiTaG) gewährt das Land Zuweisungen zu den Personalkosten einer Kindertageseinrichtung. Dies gilt auch für die Personalkosten der Wirtschaftskräfte (Reinigungs- und Küchenpersonal), die in § 23 KiTaG aufgeführt sind. Personalkosten sind ausschließlich Kosten, die für Personal anfallen, das arbeitsrechtlich dem Träger zuzuordnen ist, d. h. das Personal muss beim Träger angestellt sein. Auf diese Vorgabe, die sich aus dem Haushaltsrecht ergibt, hat der Landesrechnungshof in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf hingewiesen. Die Landesförderung von externen Dienstleistungen im Bereich der Wirtschaftskräfte (Reinigungs- und Küchenpersonal) ist daher nicht möglich.

Bereits die Regelungen zur Personalkostenförderung gemäß § 12 des Kindertagesstättengesetzes vom 15. März 1991 (KitaG) in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Landesverordnung zur Ausführung des KitaG vom 31. März 1998 hatten nur eine Personalkostenförderung im oben beschriebenen Sinne vorgesehen. Zur Umstellung der bisher geüb-



ten Praxis gibt es eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2023. Weil die Aufgaben der Wirtschaftskräfte während der gesamten Betreuungszeit anfallen und ihr Tätigkeitsfeld vom Angebot der konkreten Einrichtung hergeleitet werden muss, ist ein den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag unterstützender Einsatz nur denkbar, wenn die Kräfte vertraglich dem Träger und der Tageseinrichtung fest zugeordnet sind. Auch dies spiegelt sich in den Regelungen, die in § 23 i. V. m. § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 KiTaG getroffen sind.

Vor diesem Hintergrund ist eine Ergänzung des KiTaG weder vorgesehen noch notwendig, da bereits bestehende Regelungen hierzu existieren. Die bis zur Umstellung der bisherigen Praxis eingeräumte Übergangsfrist wird mit einem entsprechenden Rundschreiben an die Jugendämter kommuniziert und so rechtzeitig für Klarstellung gesorgt, damit die Möglichkeit besteht, vor Ort zu entscheiden, wie weiter verfahren werden soll. Die Kosten für externe Dienstleistungen im Bereich der Wirtschaftskräfte müssen im Übrigen nicht einseitig den Einrichtungsträgern zu Last fallen. Sie sind Bestandteil des Betriebs einer Einrichtung und somit Teil der Vereinbarung zur Aufbringung der notwendigen Kosten zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 27 Abs. 2 und 3 KiTaG.

Dr. Stefanie Hubig